

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Zum Bebauungsplan Nr. 47 „Alte Tankstelle“ der Stadt Sassnitz

Auftraggeber



Stadt Sassnitz
Hauptstraße 34
18546 Sassnitz

Bergen auf Rügen, 10. November 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Veranlassung.....	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.3 Methodik	3
1.4 Datengrundlagen	3
1.5 Beschreibung der Lage	3
1.6 Naturräumlicher Bestand	4
2. Relevanzprüfung.....	6
2.1 Geschützte Arten nach FFH-RL Anhang IV.....	6
2.2 Heimische Vogelarten.....	12
3. Konfliktanalyse.....	23
3.1 Säugetiere.....	23
3.1.1 Fledermäuse	23
3.2 Artengilden Vögel	25
3.2.1 Bodenbrüter	25
3.2.2 Freibrüter.....	27
3.2.3 Höhlenbrüter	29
3.2.4 Nischenbrüter	31
3.2.5 Kuckuck.....	33
4. Maßnahmen	35
4.1 Generelle Maßnahmen.....	35
4.2 Vermeidungsmaßnahmen	35
4.2.1 VM1 – Bauzeitenregelung & Baubeleuchtung (Fledermäuse)	35
4.2.2 VM2 – Bauzeitenregelung & Baufeldräumung (Vögel).....	35
4.2.3 VM3 – Vogelschlagmindernde Fassadengestaltung	36
5. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	37
6. Quellenverzeichnis	38
6.1 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	38
6.2 Literaturverzeichnis	38

1. Einleitung

1.1 Veranlassung

Mit der Planung soll eine seit mehr als zehn Jahren brach liegende innerörtliche Fläche als Baupotenzial zur Verdichtung des Stadtgebietes genutzt werden, da es sich um eine städtebaulich unbefriedigende Situation im Bereich des Ortseinganges handelt. Mit der Ausweisung als Mischgebiet und öffentliche Straßenverkehrsflächen soll diese Fläche wieder einer Nutzung zugeführt werden und Anreiz für potenzielle Bauherren geschaffen werden.

Die städtebauliche Aufgabe des Bebauungsplans besteht in der Einbindung der ungenutzten Fläche in die umgebende Struktur mit Gewerbebetrieben und Wohnbebauung sowie der Abrundung des westlichen Ortseinganges im Stadtteil Lancken der Stadt Sassnitz.

Das Plangebiet ist nicht durch einen Bebauungsplan überplant und auch nicht als Innenbereich nach § 34 BauGB anzusehen. Der Bebauungsplan wird aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liefert eine Prognose über das vorhabenbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotsverletzungen gemäß den Vorgaben §§ 44 und 45 BNatSchG. Sofern erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung dargelegt. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, bzw. liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes befinden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen ...

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Gemäß § 44 (5) Satz 2 Nr. 3 BNatSchG tritt das Verbot erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG entsprechend.

§ 45 BNatSchG: Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG

Zur Überwindung von Zugriffsverboten bei eingriffsrelevanten Vorhaben bestehen auf europarechtlicher Ebene folgende Ansatzmöglichkeiten für eine Ausnahme:

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Nach Art. 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und

- die getroffene Maßnahme gem. Art. 13 VSRL nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führt.

Im Bundesnaturschutzgesetz wurde dieser Ansatz übernommen und demnach ist laut § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG aus „anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes einschließlich der zugehörigen Maßnahmen obliegt den zuständigen Genehmigungsbehörden.

1.3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst-Case"-Analyse auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen und floristischen Vorkommen. Es gilt für alle gemäß §44 BNatSchG in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen, ob diese von dem geplanten Vorhaben beeinflusst werden. Dabei wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die Habitate im Bereich des Eingriffs nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch das Vorhaben wird gegebenenfalls unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten potenziell ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

1.4 Datengrundlagen

Folgende Datenquellen wurden zur Überprüfung verwendet:

- Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern [Vökler, F. 2014]
- Artenportraits des Bundesamt für Naturschutz [BFN 2025]
- Artensteckbriefe und Verbreitungskarten des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern [LUNG M-V 2025]
- Artinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [LANUV 2025]

1.5 Beschreibung der Lage

Das Plangebiet im Bereich der Hauptverkehrsstraße „An der B 96“ umfasst das Flurstück 80/11, der Flur 5, Gemarkung Lancken sowie einen Teil des angrenzenden Flurstückes 79/12, der Flur 5, Gemarkung Lancken, welcher öffentlichen Straßenverkehrsraum (B 96) darstellt.

Der seit dem Rückbau der Minol-Tankstelle in den 1990er Jahren brach liegende Geltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 2.825 Quadratmetern. Die Topographie des bestehenden Geländes ist relativ eben. Das Gelände fällt in Richtung des Tribberbaches ab. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

Im Norden: Gehweg / Fahrradweg entlang der Straße „An der B 96“ und Kleingartenanlage des Kleingartenvereins "Lancken" e. V.

Im Osten: öffentlicher Parkplatz mit älteren Garagenkomplexen

Im Süden: Tribberbach (Graben Z 86); Gewässer II. Ordnung und Gehölzstrukturen
Im Westen: bestehende SHELL Tankstelle mit dazugehörigen technischen Einrichtungen (Waschanlage, etc.)



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot). (Quelle: Digitales Orthophotos MV, Stand 15.10.2025. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

1.6 Naturräumlicher Bestand

Das Plangebiet befindet sich am Ortseingang von Sassnitz an der Bundesstraße 96, aus Richtung Bergen auf Rügen kommend, und ist dadurch immissionstechnisch vorbelastet. Bis Anfang der 1990er Jahre wurde das Gelände als Tankstelle der „MINOL“ genutzt. Nach Aufgabe der Nutzung wurden das Tankstellengebäude sowie die dazugehörigen technischen Einrichtungen vollständig zurückgebaut und stark kontaminierte Bodenbereiche saniert. Seitdem ist dieser Bereich ungenutzt und stellt eine städtebauliche Brachfläche dar.

Westlich des Plangebietes befindet sich eine neue Tankstelle mit Waschanlage und den dazugehörigen technischen Einrichtungen. Sowohl das Tankstellengebäude als auch die Waschanlage sind blechgedeckte Flachdachbauten.

Nördlich, gegenüber dem Plangebiet, liegt die Kleingartenanlage des Kleingartenvereins „Lancken“ e. V., die durch typische Gartenlauben in unterschiedlichen Bauweisen sowie Erwerbsgartenbauflächen geprägt ist. Das Gelände steigt von Süden nach Norden leicht an.

Südlich grenzt eine Waldfläche an, die den Tribberbach umfasst. Diese Waldfläche mit einer Breite von etwa 60 m bildet einen Puffer und grenzt anschließend an eine Einzelhandelsfläche an. In Richtung des Tribberbaches fällt das Gelände im Plangebiet leicht ab.

Östlich des Plangebietes befindet sich eine großflächige Freifläche, die derzeit als Parkplatz genutzt wird. Zudem befindet sich hier eine ältere Garagenanlage.

2. Relevanzprüfung

2.1 Geschützte Arten nach FFH-RL Anhang IV

Tabelle 2: Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Tier- und Pflanzenarten nach FFH-RL Anhang IV im Planungsgebiet (PG), grau hervorgehoben – Beeinträchtigung kann nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden. Verbreitung und Habitatsprüche entnommen aus BFN (2025), LANUV (2025), LUNG M-V (2025) und dem Nationalen FFH Bericht 2019.

Artname	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	Mögliche Beeinträchtigungen
Farn- und Blütenpflanzen		
Sumpf-Engelwurz <i>Angelica Palustris</i>	enge Bindung an Niedermoorstandorte; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen & keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine
Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	enge Bindung an Fließwasserränder und benötigt ständige Auflichtung der Vegetationsdecke; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen & keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	typischerweise in Hangwäldern oder auf Hochplateaus vorkommend; Vorkommen auf Jasmund nachgewiesen, Vorkommen aufgrund der fehlenden Habitatbedingungen im Plangebiet ausgeschlossen	keine
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	benötigt offenen Sandtrockenrasen; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen & keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine
Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	enge Bindung an Niedermoorstandorte; Vorkommen auf Jasmund nachgewiesen, Vorkommen aufgrund der fehlenden Habitatbedingungen im Plangebiet ausgeschlossen	keine
Froschkraut <i>Luronium natans</i>	besiedelt Stillgewässer, Bäche und Gräben mit geringer Tiefe; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen & keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine
Säugetiere		
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	bevorzugt enge Spalten an Bäumen oder an waldnahen Gebäuden; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	bevorzugt Spalten an Gebäuden; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	breites Spektrum an Lebensräumen und kaum auf Wald angewiesen; Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden	Temporäre Störung durch Baumaßnahmen
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	stark an Wälder gebunden und nisten in Baumhöhlen oder Gebäuden; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine

Artname	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	Mögliche Beeinträchtigungen
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	bevorzugt Gebäude als Quartier und benötigt Wasserfläche zur Jagd in maximal 10-15 km Entfernung; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	quartiert hauptsächlich in Baumhöhlen, aber nutzt auch Gebäude; Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden	Temporäre Störung durch Baumaßnahmen
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	nutzt hauptsächlich Gebäude als Quartiere, aber in seltenen Fällen werden auch Baumhöhlen als Quartier genutzt; Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden	Temporäre Störung durch Baumaßnahmen
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	häufig in dörflichen Siedlungen oder an Feuchtgebieten vorkommend; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	quartiert hauptsächlich in Baumhöhlen, aber nutzt auch Gebäude; Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden	Temporäre Störung durch Baumaßnahmen
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	enge Bindung an Wälder und nisten in Baumhöhlen; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	vielfältiges Habitatspektrum, aber bevorzugt Gewässer und Auwälder; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	enge Bindung an Wälder und nisten in Baumhöhlen und Stammrissen; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	vielfältiges Habitatspektrum und bevorzugt Spalträume in oder an Gebäuden zum Nisten; Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden	Temporäre Störung durch Baumaßnahmen
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	enge Bindung an wassernahe Lebensräume und nisten in oder an Gebäuden sowie in Baumhöhlen; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	enge Bindung an Waldgebiete und quartiert sowohl in oder an Gebäuden als auch in Baumhöhlen; Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden	Temporäre Störung durch Baumaßnahmen
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	bevorzugt Siedlungen, Gärten und Ackerland zum Jagen und nistet ausschließlich in oder an Gebäuden; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Zweifarbflöfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	vielfältiges Habitatspektrum und bevorzugt Spalträume in oder an Gebäuden zum Nisten; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine

Artname	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	Mögliche Beeinträchtigungen
Biber <i>Castor fiber</i>	bevorzugt große Flussauen, aber nutzt auch Seen und kleinere Fließgewässer; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen & keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine
Haselmaus <i>Muscardinus avelanarius</i>	besiedelt alle Waldtypen, Felder und auch Brachland, aber dabei strenge Bindung an vorhandene Gehölzvegetation; Vorkommen aufgrund des Fehlens eines gut strukturierten Waldrands unwahrscheinlich und aufgrund prävalenter Hauskatzen ausgeschlossen	keine
Schweinswal <i>Phocoena phocoena</i>	präferieren küstennahe Gewässer und sind nur selten in Hochseehabitaten ansässig; Vorkommen beim in der Nähe liegenden Tribberbach potenziell möglich	keine
Wolf <i>Canis lupus</i>	weitgehend beschränkt auf große Waldgebiete, unzugängliche Moore und Gebirgsregionen; keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	besiedelt alle semiaquatischen Lebensräume und nutzt auch vom Menschen geschaffene Gewässer; keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine
Reptilien		
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	Besiedelt stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende Gewässer, Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen & keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	präferiert halboffene, sonnenexponierte Landschaften mit grabbarem Substrat und Kleinstrukturen; Vorkommen kann aufgrund Schattenentwicklung wegen südlich liegendem Wald ausgeschlossen werden, fehlende Kleinstrukturen als Sonnenplätze	keine
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit kleinräumigen Biotopwechseln; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Amphibien		
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	besiedelt dauerhaft wasserführende und sonnenexponierte Stillgewässer mit strukturierter Ufer- und Unterwasservegetation; keine hinreichenden Habitatbedingungen; nächstes potenzielles Gewässerhabitat (Laichgewässer) befindet sich etwa 420 m nordwestlich, dieses ist durch die Gleisanlage der Bahnstrecke Lietzow - Sassnitz sowie der intensiv befahrenen Hauptstraße (B 96) vom Plangebiet abgetrennt, daher wird Nutzung des Plangebiets als terrestrischen Lebensraum ausgeschlossen	keine
Rotbauchunke <i>Bombina orientalis</i>	bevorzugt sonnenexponierte Stillgewässer mit Flachwasserzonen und reicher Submersvegetation als Laichhabitat; keine hinreichenden Habitatbedingungen; nächstes potenzielles Gewässerhabitat (Laichgewässer) befindet sich etwa 420 m nordwestlich, dieses ist durch die	keine

Artname	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	Mögliche Beeinträchtigungen
	Gleisanlage der Bahnstrecke Lietzow - Sassnitz sowie der intensiv befahrenen Hauptstraße (B 96) vom Plangebiet abgetrennt, daher wird Nutzung des Plangebiets als terrestrischen Lebensraum ausgeschlossen	
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	besiedelt eine Vielzahl permanent und temporär wasserführender Lebensräume; das nächste potenzielle Habitat befindet sich etwa 420 m nordwestlich und ist durch die Gleisanlage der Bahnstrecke Lietzow - Sassnitz sowie eine intensiv befahrene Hauptstraße vom Plangebiet abgetrennt, daher wird das Vorkommen ausgeschlossen	keine
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	an gewässerreiche Laubmischwälder gebunden, laicht in Kleingewässern und Gräben mit Flachwasserzonen; keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine
Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	bevorzugt moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher und überwintert in terrestrischen Habitaten; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	besiedelt vermehrt Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie offene Lebensräume mit grabbarem Substrat; keine hinreichenden Habitatbedingungen; nächstes potenzielles Gewässerhabitat (Laichgewässer) befindet sich etwa 420 m nordwestlich, dieses ist durch die Gleisanlage der Bahnstrecke Lietzow - Sassnitz sowie der intensiv befahrenen Hauptstraße (B 96) vom Plangebiet abgetrennt, daher wird Nutzung des Plangebiets als terrestrischen Lebensraum ausgeschlossen	kein
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	besiedelt eine Vielzahl vegetationsarmer Lebensräume und laicht bevorzugt in schnell erwärmenden, temporär wasserführenden Wasseransammlungen; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	bevorzugt sonnenexponierte Offenlandhabitate mit grabbarem Substrat und lückiger Vegetation; keine hinreichenden Habitatbedingungen; nächstes potenzielles Gewässerhabitat (Laichgewässer) befindet sich etwa 420 m nordwestlich, dieses ist durch die Gleisanlage der Bahnstrecke Lietzow - Sassnitz sowie der intensiv befahrenen Hauptstraße (B 96) vom Plangebiet abgetrennt, daher wird Nutzung des Plangebiets als terrestrischen Lebensraum ausgeschlossen	keine
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	besiedelt stehende, flache und besonnte Gewässer mit guter Wasserqualität und Strukturreichtum im Umland; keine hinreichenden Habitatbedingungen; nächstes potenzielles Gewässerhabitat (Laichgewässer) befindet sich etwa 420 m nordwestlich, dieses ist durch die Gleisanlage der Bahnstrecke Lietzow - Sassnitz sowie der intensiv befahrenen Hauptstraße (B 96) vom Plangebiet abgetrennt, daher wird Nutzung des Plangebiets als terrestrischen Lebensraum ausgeschlossen	keine

Artname	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	Mögliche Beeinträchtigungen
Fische		
Störe <i>Acipenser</i> sp.	Wanderfisch, welcher aus dem Meer zur Fortpflanzung stromaufwärts in Flüsse wandert; keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine
Nordseeschnäpel <i>Coregonus oxyrinchus</i>	lebt vor allem in Küstengewässern und ziehen im Herbst in die Haffe, Bodden und Unterläufe der Flüsse; keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine
Insekten		
Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	kommt vorwiegend in Niederungsgebieten und dort wiederum an unterschiedlichen Stillgewässertypen vor; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Östliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	besiedelt vorzugsweise echte Seen und hat ein hohes Ausbreitungspotenzial; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	besiedelt vorzugsweise echte Seen, welche überwiegend mit submersen Makrophyten durchsetzt sind; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	besiedelt vornehmlich flache Gewässer oder tiefere Gewässer mit oberflächennahen submersen Strukturen; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	eng an Wasserhabitate gebunden und benötigt verschiffte Ufer zur Eiablage; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	enge Bindung an Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit und feinem Sediment; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	kommt an verschiedenen Gewässertypen mit Beständen des Fluss-Ampfers vor und Habitate weisen Strukturreichtum auf; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	kommt hauptsächlich in lichten Feuchtwiesenhabitaten mit niedrigen Vegetationshöhen vor; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	besiedelt Ufer von Fließgewässern sowie sonnenexponierte Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weideröschchen-Beständen; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	besiedelt größere und permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine

Artname	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	Mögliche Beeinträchtigungen
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	besiedelt größere und permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Eremit <i>Osmodema eremita</i>	lebt ausschließlich in großen Höhlen alter, anbrüchiger Bäume, vornehmlich Eichen; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Großer Eichenbock <i>Cerambyx cerdo</i>	enge Bindung an Eichen als Entwicklungshabitat; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen	keine
Mollusken		
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	besiedelt saubere, pflanzenreiche, sonnenexponierte Stillgewässer und Gräben; keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine
Bachmuschel <i>Unio crassus</i>	besiedelt saubere Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreichem Ufer; Vorkommen aufgrund der Verbreitungsgebiete ausgeschlossen & keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine

2.2 Heimische Vogelarten

Tabelle 3: Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der heimischen Vogelarten

RL D – Rote Liste Deutschland, RL MV – Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, Rote Listen Einstufung:

R = extrem selten, 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet

Ausschlusskriterien beim möglichen Vorkommen im Planungsgebiet (PG):

VG = Verbreitungsgebiet der Art schließt das PG nicht mit ein (Vökler et al., 2014); HA = Habitatsprüche der Art sind im PG nicht erfüllt (LANUV 2025, LUNG M-V 2025, NABU 2025)

grau hervorgehoben – Beeinträchtigung kann nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden

(RL D: Ryslavy et al., 2020; RL MV: Vökler et al., 2014)

Artname	RL D (2021)	RL MV (2014)	VS-RL (Anh. I)	VS-RL (Art. 4 Abs. 2)	BARTSchV (§ 7 Abs. 1)	EG-VO 338/97 (Anh. A)	BNatSchG	mögliches Vorkommen im PG
Alpenstrandläufer, Kleiner <i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	1	1	x		x		x	nein; VG & HA
Alpenstrandläufer, Nordischer <i>Calidris alpina ssp. alpina</i>				x	x		x	nein; VG & HA
Amsel <i>Turdus merula</i>		*						ja
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>		2		x				nein; VG & HA
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>		*						ja
Bartmeise <i>Panurus biarmicus</i>		*						nein; VG & HA
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	*				x	x	nein; HA
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	3						ja
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	1	1		x	x		x	nein; VG & HA
Bergente <i>Aythya marila</i>	R	n.b.		x				nein; HA
Bergfink <i>Fringilla montifringilla</i>		n.b.						ja
Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i>		2						nein; VG
Bienenfresser <i>Merops apiaster</i>		n.b.			x		x	nein; HA
Birkenzeisig <i>Carduelis flammea</i>		*						nein; VG & HA
Blässgans <i>Anser albifrons</i>		n.b.		x				nein; HA
Bläsralle <i>Fulica atra</i>		V		x				nein; HA
Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	V	*	x		x		x	nein; VG & HA
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>		*						ja

Artname	RL D (2021)	RL MV (2014)	VS-RL (Anh. I)	VS-RL (Art. 4 Abs. 2)	BArtSchV (§ 7 Abs. 1)	EG-VO 338/97 (Anh. A)	BNatSchG	mögliches Vorkommen im PG
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	V	V						ja
Brachpieper <i>Anthus campestris</i>	1	1	x		x		x	nein; VG & HA
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>		*		x				nein; HA
Brandseeschwalbe <i>Sterna sandvicensis</i>	2	1	x		x		x	nein; VG & HA
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	3	3						nein; HA
Bruchwasserläufer <i>Tringa glareola</i>		0	x					nein; VG
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>		*						ja
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>		*						ja
Dohle <i>Corvus monedula</i>		V		x				ja
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>		*						ja
Drosselrohrsänger <i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	*			x		x	nein; VG
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>		*						ja
Eiderente <i>Somateria mollissima</i>		R		x				nein; VG & HA
Eisente <i>Clangula hyemalis</i>				x				nein; VG & HA
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>		*	x		x		x	nein; VG
Elster <i>Pica pica</i>		*						ja
Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>		*						ja
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3						nein; HA
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	V	2						nein; HA
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	3						nein; VG
Fichtenkreuzschnabel <i>Loxia curvirostra</i>		*						nein; VG
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	3	*	x			x	x	nein; VG & HA
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>		*						ja
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>		*			x		x	nein; VG & HA
Flusseeschwalbe <i>Sterna hirundo</i>	2	*	x		x		x	nein; VG & HA

Artnamen	RL D (2021)	RL MV (2014)	VS-RL (Anh. I)	VS-RL (Art. 4 Abs. 2)	BArtSchV (§ 7 Abs. 1)	EG-VO 338/97 (Anh. A)	BNatSchG	mögliches Vorkommen im PG
Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i>	2	1		x	x		x	nein; VG & HA
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	2	*		x				nein; HA
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>		*						ja
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>		*						ja
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>		*		x				ja
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>		*						ja
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>		*						ja
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>		3						ja
Girlitz <i>Serinus serinus</i>		*						ja
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>		V						ja
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	1	0	x		x		x	nein; VG & HA
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	3	V		x	x		x	nein; HA
Graugans <i>Anser anser</i>		*		x				nein; HA
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>		*						nein; VG & HA
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>		*		x				ja
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	1	1		x	x		x	nein; VG & HA
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>		*						ja
Grünlaubsänger <i>Phylloscopus trochiloides</i>	R	R						nein; VG & HA
Grünspecht <i>Picus viridis</i>		*			x		x	nein; VG & HA
Gryllsteige <i>Cephus grylle</i>		n.b.						nein; VG & HA
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>		*				x	x	ja
Haubenlerche <i>Galerida cristata</i>	1	2			x		x	nein; HA
Haubenmühle <i>Parus cristatus</i>		*						nein; HA
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>		V		x				nein; HA
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>		*						ja

Artname	RL D (2021)	RL MV (2014)	VS-RL (Anh. II)	VS-RL (Art. 4 Abs. 2)	BartSchV (§ 7 Abs. 1)	EG-VO 338/97 (Anh. A)	BNatSchG	mögliches Vorkommen im PG
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V						ja
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>		*						ja
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	V	*	x		x		x	nein; VG & HA
Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>		R						nein; VG & HA
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>		*		x				nein; HA
Hohltaube <i>Columba oenas</i>		*						ja
Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i>	1	1	x		x		x	nein; VG & HA
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>		n.b.						nein; VG & HA
Karmingimpel <i>Carpodacus erythrinus</i>		*			x		x	nein; HA
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>		*						ja
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	2		x	x		x	nein; HA
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>		*						nein; HA
Kleiber <i>Sitta europaea</i>		*						ja
Kleine Ralle <i>Porzana parva</i>	1	*	x		x		x	nein; VG & HA
Kleinspecht <i>Dendrocopus minor</i>	V	*						ja
Knäkente <i>Anas querquedula</i>	2	2		x		x	x	nein; HA
Kohlmeise <i>Parus major</i>		*						ja
Kolbenente <i>Netta rufina</i>		*		x				nein; VG & HA
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>		*						nein; HA
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>		*		x				nein; VG & HA
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	2	1	x			x	x	nein; VG
Kranich <i>Grus grus</i>		*	x			x	x	nein; HA
Krickente <i>Anas crecca</i>	3	2		x				nein; VG & HA
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	V	*						ja
Küstenseeschwalbe <i>Sterna paradisae</i>	2	1	x		x		x	nein; VG & HA

Artnamen	RL D (2021)	RL MV (2014)	VS-RL (Anh. I)	VS-RL (Art. 4 Abs. 2)	BArtSchV (§ 7 Abs. 1)	EG-VO 338/97 (Anh. A)	BNatSchG	mögliches Vorkommen im PG
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>		V		x				nein; VG
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	3	2		x				nein; VG & HA
Mantelmöwe <i>Larus marinus</i>	R	R		x				nein; VG & HA
Mauersegler <i>Apus apus</i>		*						nein; HA
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>		*				x	x	ja
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	V	V						nein; HA
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>		*						nein; VG
Mittelsäger <i>Mergus serrator</i>		1		x				nein; VG & HA
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>		*	x		x		x	nein; VG
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>		*						nein; HA
Moorente <i>Aythya nyroca</i>	1	1	x		x	x	x	nein; VG & HA
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>		*						nein; VG
Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>		*						ja
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>		V	x					nein; HA
Odinshühnchen <i>Phalaropus lobatus</i>			x		x		x	nein; HA
Ohrentaucher <i>Podiceps auritus</i>	1		x		x		x	nein; VG & HA
Ortolan <i>Emberiza hortulana</i>	3	3	x		x		x	nein; VG & HA
Pfelfente <i>Anas penelope</i>	R	R		x				nein; VG & HA
Pfuhlschnepfe <i>Limosa lapponica</i>		n.b.	x					nein; HA
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	V	*						nein; HA
Prachtaucher <i>Gavia arctica</i>		n.b.	x					nein; VG & HA
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>		*						ja
Raubseeschwalbe <i>Sterna caspia</i>	1	R	x		x		x	nein; VG & HA
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	2	3		x	x		x	nein; VG & HA
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	V	V						ja

Artname	RL D (2021)	RL MV (2014)	VS-RL (Anh. I)	VS-RL (Art. 4 Abs. 2)	BartSchV (§ 7 Abs. 1)	EG-VO 338/97 (Anh. A)	BNatSchG	mögliches Vorkommen im PG
Raufußkauz <i>Aegolius funereus</i>		*	x			x	x	nein; VG & HA
Rauhfußbussard <i>Buteo lagopus</i>		n.b.				x	x	nein; VG & HA
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2						nein; VG & HA
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>		*		x				nein; VG & HA
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>		*						ja
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniculus</i>		V						nein; HA
Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i>	2	*	x		x		x	nein; VG & HA
Rohrschwirl <i>Locustella luscinioides</i>		*			x		x	nein; VG
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>		*	x			x	x	nein; HA
Rotdrossel <i>Turdus iliacus</i>		n.b.						nein; VG & HA
Rothalstaucher <i>Podiceps griseigena</i>		V			x		x	nein; VG & HA
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>		*						ja
Rotkopfwürger <i>Lanius senator</i>	1	0			x		x	nein; VG & HA
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>		V	x			x	x	nein; HA
Rotschenkel <i>Tringa totanus</i>	V	2		x	x		x	nein; VG & HA
Saatgans <i>Anser fabalis</i>		n.b.						nein; VG & HA
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>		3		x				nein; VG & HA
Säbelschnäbler <i>Recurvirostra avosetta</i>		*	x		x		x	nein; VG & HA
Samtente <i>Melanitta fusca</i>		n.b.		x				nein; HA
Sandregenpfeifer <i>Charadrius hiaticula</i>	1	1		x	x		x	nein; VG & HA
Schelladler <i>Aquila clanga</i>	R	R	x			x	x	nein; VG & HA
Schellente <i>Bucephala clangula</i>		*		x				nein; VG & HA
Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	V			x		x	nein; VG
Schlagschwirl <i>Locustella fluviatilis</i>		*						nein; VG
Schleiereule <i>Tyto alba</i>		3				x	x	nein; HA

Artnamen	RL D (2021)	RL MV (2014)	VS-RL (Anh. I)	VS-RL (Art. 4 Abs. 2)	BartSchV (§ 7 Abs. 1)	EG-VO 338/97 (Anh. A)	BNatSchG	mögliches Vorkommen im PG
Schnatterente <i>Anas strepera</i>		*		x				nein; VG, HA
Schreiadler <i>Aquila pomarina</i>	1	1	x			x	x	nein; VG & HA
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>		*						ja
Schwarzhalstaucher <i>Podiceps nigricollis</i>		*			x		x	nein; VG & HA
Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>	V	*						nein; VG
Schwarzkopfmöwe <i>Larus melanocephalus</i>		R	x					nein; VG & HA
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>		*	x			x	x	nein; VG
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>		*	x		x		x	nein; HA
Schwarzstirnwürger <i>Lanius minor</i>	0	0	x		x		x	nein; VG & HA
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>		1	x			x	x	nein; VG & HA
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>		*	x			x	x	nein; HA
Seeregenpfeifer <i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	x		x		x	nein; VG & HA
Seggenrohrsänger <i>Acrocephalus paludicola</i>	1	0	x		x		x	nein; VG & HA
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>		*						nein; HA
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>		n.b.						nein; HA
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>		*						ja
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	R	n.b.	x		x		x	nein; HA
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>		*						nein; HA
Sperber <i>Accipiter nisus</i>		*				x	x	nein; VG
Sperbergrasmücke <i>Sylvia nisoria</i>		*	x		x		x	nein; VG
Spießente <i>Anas acuta</i>	3	1		x				nein; VG & HA
Sprosser <i>Luscinia luscinia</i>		*						ja
Star <i>Sturnus vulgaris</i>								ja
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	2	*				x	x	nein; VG & HA
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		x				nein; VG

Artname	RL D (2021)	RL MV (2014)	VS-RL (Anh. I)	VS-RL (Art. 4 Abs. 2)	BArtSchV (§ 7 Abs. 1)	EG-VO 338/97 (Anh. A)	BNatSchG	mögliches Vorkommen im PG
Steinwälzer <i>Arenaria interpres</i>	2	0			x		x	nein; VG
Stelzenläufer <i>Himantopus himantopus</i>		n.b.	x		x		x	nein; VG & HA
Sternaucher <i>Gavia stellata</i>		n.b.	x					nein; HA
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>		*						ja
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>		*		x				nein; HA
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>		3		x				nein; VG
Sumpfmöwe <i>Parus palustris</i>		*						nein; HA
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	1	1	x			x	x	nein; VG & HA
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>		*						nein; HA
Tafelente <i>Aythya ferina</i>		2		x				nein; VG
Tannenhäher <i>Nucifraga caryocatactes</i>		R						nein; VG & HA
Tannenmeise <i>Parus ater</i>		*						nein; HA
Teichralle <i>Gallinula chloropus</i>	V	*			x		x	nein; HA
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>		V						nein; HA
Tordalk <i>Alca torda</i>	R	n.b.		x				nein; VG & HA
Trauerente <i>Melanitta nigra</i>		n.b.		x				nein; VG & HA
Trauergans <i>Ficedula hypoleuca</i>		3						nein; HA
Trauerseeschwalbe <i>Chlidonias niger</i>	1	1	x		x		x	nein; VG & HA
Trottellumme <i>Uria aalge</i>	R	n.b.		x				nein; VG & HA
Tundrasaatgans <i>Anser fabalis rossicus</i>		n.b.		x				nein; VG & HA
Tüpfelralle <i>Porzana porzana</i>	1	*	x		x		x	nein; VG & HA
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>		*						ja
Turnfalke <i>Falco tinnunculus</i>		*		x		x	x	ja
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	3	2		x		x	x	nein; VG
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>	1	1		x	x		x	nein; VG & HA

Artname	RL D (2021)	RL MV (2014)	VS-RL (Anh. I)	VS-RL (Art. 4 Abs. 2)	BartSchV (§ 7 Abs. 1)	EG-VO 338/97 (Anh. A)	BNatSchG	mögliches Vorkommen im PG
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>		V		x	x		x	nein; HA
Uhu <i>Bubo bubo</i>		3	x			x	x	nein; VG & HA
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>		*						nein; VG
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>		*						nein; VG
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	2	3	x		x		x	nein; VG & HA
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>		*						ja
Waldkauz <i>Strix aluco</i>		*				x	x	nein; HA
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>		3						nein; HA
Waldohreule <i>Asio otus</i>		*				x	x	nein; VG
Waldsaatgans <i>Anser fabalis fabalis</i>		n.b.		x				nein; VG & HA
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	V	2		x				nein; VG
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>		*			x		x	nein; VG & HA
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>		3	x			x	x	nein; VG & HA
Wasseramsel <i>Cinclus cinclus</i>		n.b.						nein; VG & HA
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	V	*						nein; HA
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>		V						nein; HA
Weißbartseeschwalbe <i>Chlidonias hybridus</i>	R	R	x					nein; VG & HA
Weißflügelseeschwalbe <i>Chlidonias leucopterus</i>	R	R	x					nein; VG & HA
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	3	2	x		x		x	nein; HA
Weißwangengans <i>Branta leucopsis</i>		n.b.	x					nein; HA
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	2	2		x	x		x	nein; HA
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	V	3	x			x	x	nein; VG & HA
Wiedehopf <i>Upupa epops</i>	2	2		x	x		x	nein; VG
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	V	2						nein; HA
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>		V						nein; HA

Artname	RL D (2021)	RL MV (2014)	VS-RL (Anh. I)	VS-RL (Art. 4 Abs. 2)	BartSchV (§ 7 Abs. 1)	EG-VO 338/97 (Anh. A)	BNatSchG	mögliches Vorkommen im PG
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	2	1	x			x	x	nein; VG & HA
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>		*						nein; HA
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>		*						ja
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	3	1	x		x		x	nein; VG
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>		*						ja
Zitronenstelze <i>Motacilla citreola</i>		n.b.						nein; VG & HA
Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x		x		x	nein; VG & HA
Zwerggans <i>Anser erythropus</i>		n.b.	x					nein; VG & HA
Zwergmöwe <i>Larus minutus</i>	R	R	x					nein; VG & HA
Zwergsäger <i>Mergellus albellus</i>		n.b.	x					nein; VG & HA
Zwergschnäpper <i>Ficedula parva</i>		2	x		x		x	nein; HA
Zwergschnepfe <i>Limnocyptes minimus</i>		n.b.			x		x	nein; VG & HA
Zwergschwan <i>Cygnus bewickii</i>		n.b.	x					nein; VG & HA
Zwergseeschwalbe <i>Sterna albifrons</i>	1	2	x		x		x	nein; VG & HA
Zwergsumpfhuhn <i>Porzana pusilla</i>	0	2	x		x		x	nein; VG & HA
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>		*						nein; HA

Es folgt eine Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Vögel anhand ihrer Quartiersansprüche, basierend auf den Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten des LUNG M-V (2016).

Tabelle 4: Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Vögel in Artengilden

Artengilde	Arten
Bodenbrüter	Baumpieper, Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Sprosser, Waldlaubsänger, Zilpzalp
Freibrüter	Amsel, Bergfink, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Habicht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kolkrabe, Mäusebussard, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Turmfalke, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Haussperling, Hohltaube, Kleinspecht, Star
Nischenbrüter	Bachstelze, Dohle, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Waldbaumläufer

Nicht gruppiert betrachtet wird der Kuckuck, welcher als Brutparasit keiner der oben genannten Artengilden zugeordnet werden konnte.

3. Konfliktanalyse

3.1 Säugetiere

3.1.1 Fledermäuse

Artengruppe: Fledermäuse	
1. Relevante Arten	
Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Im Zuge der „Worst-Case“-Prognose konnte ein Vorkommen der aufgelisteten Fledermausarten nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer Begehung zur Erfassung des Quartierpotenzials der Bäume im Plangebiet, erwies keiner der vorhandenen Bäume eine Eignung als potenzielles Quartier.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (VM) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [ÖBB] Ökologische Baubegleitung [VM1] Bauzeitenregelung & Baubeleuchtung (Fledermäuse)	
Prognose und Bewertung des <u>Tötungs- und Verletzungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an ☒ Vermeidungsmaßnahmen (VM) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Baubedingt Fällungen von Bäumen sowie der Abriss von Gebäudestrukturen sind nicht notwendig, weshalb eine Verletzung/Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann. Eine Kollision mit langsam bewegten Baufahrzeugen/-maschinen oder Anlagenteilen kann, für die sich Echo-orientierenden Fledermäuse grundsätzlich ausgeschlossen werden. Anlagebedingt Da es sich bei der geplanten Bebauung um feste statische Anlagen ohne sich bewegende Teile handelt, ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen. Betriebsbedingt Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.	
Prognose und Bewertung des <u>Störungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingt Baubedingt treten im Umfeld der Bau- und Eingriffsbereiche Störungen in Form von temporären Lärmemissionen, Erschütterungen und optische Reizen durch eingesetzte Baumaschinen auf. Fledermäuse sind jedoch während der Ruhephase in ihren Quartieren vergleichsweise störungsunempfindlich.	

Artengruppe: Fledermäuse

Baubedingte Störungen sind, sofern die Bauarbeiten außerhalb des Nachtzeitraumes (Aktivitätszeit) durchgeführt werden, ohne erhebliche Beeinträchtigungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann mit Umsetzung der **Bauzeitenregelung [VM1]** ausgeschlossen werden. Diese Maßnahme ist durch die **[ÖBB] Ökologische Baubegleitung** zu überwachen und zu kontrollieren.

Anlagebedingt Es treten keine erheblichen Störungen auf.

Betriebsbedingt Es treten keine erheblichen Störungen auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingt Aufgrund des fehlenden Quartierpotenzials der Bäume im Planungsgebiet wird eine baubedingte Schädigung der Fortpflanzungsstätten der Fledermäuse ausgeschlossen. Fällungen von Bäumen sowie der Abriss von Gebäudestrukturen sind nicht notwendig, weshalb eine Verletzung/Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Anlagebedingt Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Betriebsbedingt Eine Schädigung von Quartieren durch Fahrzeuge und Menschen ist auszuschließen. Schädigungstatbestände werden nicht ausgelöst.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- | | | |
|-------------------------------------|------------------|---|
| ☐ | treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ | treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

3.2 Artengilden Vögel

3.2.1 Bodenbrüter

Vögel Artengilde: Bodenbrüter	
1. Relevante Arten	
Baumpieper, Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Sprosser, Waldlaubsänger, Zilpzalp	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich	
Im Zuge der „Worst-Case“-Prognose konnte ein Vorkommen dieser Vogelarten der Artengilde der Bodenbrüter nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorherrschenden Prävalenz an freiläufigen Hauskatzen ist von unzureichenden Bedingungen für die Anlage von Fortpflanzungsstätten der genannten Arten auszugehen.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (VM) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[ÖBB] Ökologische Baubegleitung	
[VM2] Bauzeitenregelung & Baufeldräumung (Vögel)	
[VM3] Vogelschlagmindernde Fassadengestaltung	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
☒ Vermeidungsmaßnahmen (VM) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
Baubedingt	Für adulte Vögel ist eine baubedingte Gefährdung ausgeschlossen, da die Tiere eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Mit Umsetzung der Bauzeitenregelung [VM2] wird eine erhebliche Auswirkung auf die Entwicklungsformen verhindert. Diese Maßnahme ist durch die [ÖBB] Ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu kontrollieren.
Anlagebedingt	Um das Risiko von Vogelschlag an Glaselementen zu minimieren, ist eine vogelschlagmindernde Fassadengestaltung [VM3] vorzunehmen.
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Tötungen von Vögeln sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen in Verbindung mit der geringen artspezifischen Empfindlichkeiten dagegen ausgeschlossen.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingt	Lärm und Beunruhigung können Vergrämungseffekte und Scheuchwirkungen bei den Arten hervorgerufen. Die baubedingten Wirkungen sind temporär und auf die jeweiligen Eingriffsflächen begrenzt. Eine Bauzeitenregelung [VM2] verhindert erhebliche Störwirkungen während der Brutzeit. Diese Maßnahme ist durch die [ÖBB] Ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu kontrollieren.
Anlagebedingt	Den Arten dieser Gilde wird eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber Störungen attestiert. Durch die geplante Bebauung ist keine Störung zu erwarten. Auch tritt der Gewöhnungseffekt an das Vorhandensein von Gebäuden ein.

Vögel Artengilde: Bodenbrüter

Betriebsbedingt Es treten keine erheblichen Störungen auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingt Aufgrund der vorherrschenden Prävalenz an freiläufigen Hauskatzen ist von unzureichenden Bedingungen für die Anlage von Fortpflanzungsstätten der genannten Arten auszugehen. Daher wird eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen. Falls der Baubeginn nicht im unmittelbaren Anschluss zur Baufeldfreimachung erfolgt, ist durch Vergrämnungsmaßnahmen (z.B.: Flatterband o.ä.) sicherzustellen, dass keine Neubesiedlung der Fläche durch bodenbrütende Arten erfolgen kann. Dies ist durch die [ÖBB] **Ökologische Baubegleitung** zu überwachen und zu kontrollieren.

Anlagebedingt Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Betriebsbedingt Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- | | | |
|-------------------------------------|------------------|---|
| ☐ | treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ | treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

3.2.2 Freibrüter

Vögel Artengilde: Freibrüter	
1. Relevante Arten	
Amsel, Bergfink, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Habicht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kolkrabe, Mäusebussard, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Turmfalke, Zaunkönig	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich	
Im Zuge der „Worst-Case“-Prognose konnte ein Vorkommen dieser Vogelarten der Artengruppe der Freibrüter nicht ausgeschlossen werden.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (VM) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[ÖBB] Ökologische Baubegleitung	
[VM2] Bauzeitenregelung & Baufeldräumung (Vögel)	
[VM3] Vogelschlagmindernde Fassadengestaltung	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an ☒ Vermeidungsmaßnahmen (VM) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
Baubedingt	Für adulte Vögel ist eine baubedingte Gefährdung ausgeschlossen, da die Tiere eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Mit Umsetzung der Bauzeitenregelung [VM2] wird eine erhebliche Auswirkung auf die Entwicklungsformen verhindert. Diese Maßnahme ist durch die [ÖBB] Ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu kontrollieren.
Anlagebedingt	Um das Risiko von Vogelschlag an Glaselementen zu minimieren, ist eine vogelschlagmindernde Fassadengestaltung [VM3] vorzunehmen.
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Tötungen von Vögeln sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen in Verbindung mit der geringen artspezifischen Empfindlichkeiten dagegen ausgeschlossen.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingt	Lärm und Beunruhigung können Vergrämungseffekte und Scheuchwirkungen bei den Arten hervorrufen. Die baubedingten Wirkungen sind temporär und auf die jeweiligen Eingriffsflächen begrenzt. Eine Bauzeitenregelung [VM2] verhindert erhebliche Störwirkungen während der Brutzeit. Diese Maßnahme ist durch die [ÖBB] Ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu kontrollieren.
Anlagebedingt	Die hier behandelten Arten sind alle an gewisse Vertikalstrukturen gebunden (Stauden, Bäume, Hecken). Diese bieten Schutz und Sicherheit. Eine Vergrämung durch Vertikalstrukturen ist hier nicht zu erwarten. Auch tritt der Gewöhnungseffekt an das Vorhandensein von Gebäuden ein.
Betriebsbedingt	Es treten keine erheblichen Störungen auf.

Vögel Artengilde: Freibrüter

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingt Fällungen von Bäumen sowie der Abriss von Gebäudestrukturen sind nicht notwendig, sodass eine Schädigung Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Mit Umsetzung der **Bauzeitenregelung [VM2]** wird eine erhebliche Auswirkung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert. Diese Maßnahme ist durch die **[ÖBB] Ökologische Baubegleitung** zu überwachen und zu kontrollieren.

Anlagebedingt Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Betriebsbedingt Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

3.2.3 Höhlenbrüter

Vögel Artengilde: Höhlenbrüter	
1. Relevante Arten	
Blaumeise, Buntspecht, Haussperling, Hohltaube, Kleinspecht, Star	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Im Zuge der „Worst-Case“-Prognose konnte ein Vorkommen dieser Vogelarten der Artengilde der Höhlenbrüter nicht ausgeschlossen werden.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (VM) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[ÖBB] Ökologische Baubegleitung	
[VM2] Bauzeitenregelung & Baufeldräumung (Vögel)	
[VM3] Vogelschlagmindernde Fassadengestaltung	
Prognose und Bewertung des <u>Tötungs- und Verletzungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
☒ Vermeidungsmaßnahmen (VM) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
Baubedingt	Für adulte Vögel ist eine baubedingte Gefährdung ausgeschlossen, da die Tiere eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Mit Umsetzung der Bauzeitenregelung [VM2] wird eine erhebliche Auswirkung auf die Entwicklungsformen verhindert. Diese Maßnahme ist durch die [ÖBB] Ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu kontrollieren.
Anlagebedingt	Um das Risiko von Vogelschlag an Glaselementen zu minimieren, ist eine vogelschlagmindernde Fassadengestaltung [VM3] vorzunehmen.
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Tötungen von Vögeln sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen in Verbindung mit der geringen artspezifischen Empfindlichkeiten dagegen ausgeschlossen.
Prognose und Bewertung des <u>Störungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingt	Lärm und Beunruhigung können Vergrämungseffekte und Scheuchwirkungen bei den Arten hervorrufen. Die baubedingten Wirkungen sind temporär und auf die jeweiligen Eingriffsflächen begrenzt. Eine Bauzeitenregelung [VM2] verhindert erhebliche Störwirkungen während der Brutzeit. Diese Maßnahme ist durch die [ÖBB] Ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu kontrollieren.
Anlagebedingt	Durch die geplante Bebauung ist keine Störung zu erwarten. Auch tritt der Gewöhnungseffekt an das Vorhandensein von Gebäuden ein.
Betriebsbedingt	Es treten keine erheblichen Störungen auf.
Prognose und Bewertung der <u>Schädigungstatbestände</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	

Vögel Artengilde: Höhlenbrüter

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingt Aufgrund des fehlenden Quartierpotenzials der Bäume im Planungsgebiet wird eine baubedingte Schädigung der Fortpflanzungsstätten der Höhlenbrüter ausgeschlossen.

Anlagebedingt Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Betriebsbedingt Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

3.2.4 Nischenbrüter

Vögel Artengilde: Nischenbrüter	
1. Relevante Arten	
Bachstelze, Dohle, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Waldbaumläufer	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich	
Im Zuge der „Worst-Case“-Prognose konnte ein Vorkommen dieser Vogelarten der Artengilde der Nischenbrüter nicht ausgeschlossen werden.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (VM) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[ÖBB] Ökologische Baubegleitung	
[VM2] Bauzeitenregelung & Baufeldräumung (Vögel)	
[VM3] Vogelschlagmindernde Fassadengestaltung	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an ☒ Vermeidungsmaßnahmen (VM) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
Baubedingt	Für adulte Vögel ist eine baubedingte Gefährdung ausgeschlossen, da die Tiere eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Mit Umsetzung der Bauzeitenregelung [VM2] wird eine erhebliche Auswirkung auf die Entwicklungsformen verhindert. Diese Maßnahme ist durch die [ÖBB] Ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu kontrollieren.
Anlagebedingt	Um das Risiko von Vogelschlag an Glaselementen zu minimieren, ist eine vogelschlagmindernde Fassadengestaltung [VM3] vorzunehmen.
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Tötungen von Vögeln sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen in Verbindung mit der geringen artspezifischen Empfindlichkeiten dagegen ausgeschlossen.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingt	Lärm und Beunruhigung können Vergrämungseffekte und Scheuchwirkungen bei den Arten hervorrufen. Die baubedingten Wirkungen sind temporär und auf die jeweiligen Eingriffsflächen begrenzt. Eine Bauzeitenregelung [VM2] verhindert erhebliche Störwirkungen während der Brutzeit. Diese Maßnahme ist durch die [ÖBB] Ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu kontrollieren.
Anlagebedingt	Die hier behandelten Arten sind alle an Nischen von Gehölzen, Gebäuden oder ähnlichen Strukturen gebunden. Durch die geplante Bebauung ist keine Störung zu erwarten. Auch tritt der Gewöhnungseffekt an das Vorhandensein von Gebäuden ein.
Betriebsbedingt	Es treten keine erheblichen Störungen auf.

Vögel Artengilde: Nischenbrüter

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingt Aufgrund des fehlenden Quartierpotenzials der im Plangebiet befindlichen Bäume sowie des Fehlens baulicher Strukturen mit potenzieller Habitatfunktion ist eine baubedingte Beeinträchtigung oder Schädigung der Fortpflanzungsstätten von Nischenbrütern auszuschließen.

Anlagebedingt Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Betriebsbedingt Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|--|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

3.2.5 Kuckuck

Kuckuck	
1. Artbeschreibung	
Der Kuckuck ist ein Brutparasit, welcher seine Eier bevorzugt in die Nester artfremder Frei- und Höhlenbrüter legt. Die restlichen Eier oder Jungen werden vom jungen Kuckuck aus dem Nest befördert, sodass er allein von den Wirtseltern aufgezogen wird. Der Kuckuck kann in nahezu allen Lebensräumen angetroffen werden. [LANUV 2025]	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich
Im Zuge der „Worst-Case“-Prognose konnte ein Vorkommen des Kuckucks nicht ausgeschlossen werden.	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (VM) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[ÖBB] Ökologische Baubegleitung	
[VM2] Bauzeitenregelung & Baufeldräumung (Vögel)	
[VM3] Vogelschlagmindernde Fassadengestaltung	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
☒ Vermeidungsmaßnahmen (VM) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
Baubedingt	Für adulte Individuen ist eine baubedingte Gefährdung ausgeschlossen, da die Tiere eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Mit Umsetzung der Bauzeitenregelung [VM2] wird eine erhebliche Auswirkung auf die Entwicklungsformen verhindert. Diese Maßnahme ist durch die [ÖBB] Ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu kontrollieren.
Anlagebedingt	Um das Risiko von Vogelschlag an Glaselementen zu minimieren, ist eine vogelschlagmindernde Fassadengestaltung [VM3] vorzunehmen.
Betriebsbedingt	Betriebsbedingte Tötungen von Individuen sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen in Verbindung mit der geringen artspezifischen Empfindlichkeiten dagegen ausgeschlossen.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingt	Lärm und Beunruhigung können Vergrämungseffekte und Scheuchwirkungen bei der Art hervorrufen. Die baubedingten Wirkungen sind temporär und auf die jeweiligen Eingriffsflächen begrenzt. Eine Bauzeitenregelung [VM3] verhindert erhebliche Störwirkungen während der Brutzeit. Diese Maßnahme ist durch die [ÖBB] Ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu kontrollieren.
Anlagebedingt	Es treten keine erheblichen Störungen auf.
Betriebsbedingt	Es treten keine erheblichen Störungen auf.

Kuckuck

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingt Aufgrund des fehlenden Quartierpotenzials der im Plangebiet befindlichen Bäume sowie des Fehlens baulicher Strukturen mit potenzieller Habitatfunktion ist eine baubedingte Beeinträchtigung oder Schädigung der Fortpflanzungsstätten von Nischenbrütern auszuschließen. Mit Umsetzung der **Bauzeitenregelung [VM2]** wird eine erhebliche Auswirkung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert. Diese Maßnahme ist durch die **[ÖBB] Ökologische Baubegleitung** zu überwachen und zu kontrollieren.

Anlagebedingt Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Betriebsbedingt Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

4. Maßnahmen

4.1 Generelle Maßnahmen

Maßnahme	[ÖBB] Ökologische Baubegleitung
Betroffene Art / Artengilden	alle Artengilden
Beschreibung	Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um dies zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Um die Maßnahmen zu koordinieren, zu überwachen und Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können, ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die zuständige Person (es wird <u>eine</u> verantwortliche Person festgelegt) ist für die funktionsgerechte Umsetzung der Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung inklusive einer eventuellen Erfolgskontrolle verantwortlich. Es wird hierbei empfohlen einen nachweislich qualifizierten Fachgutachter zu wählen, der die Maßnahmen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden überwacht. Durch diesen erfolgt eine Einweisung der Baufirma hinsichtlich der Maßnahmen bereits im Vorfeld des Eingriffes.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

4.2.1 VM1 – Bauzeitenregelung & Baubeleuchtung (Fledermäuse)

Maßnahme	[VM1] Bauzeitenregelung & Baubeleuchtung (Fledermäuse)
Betroffene Art / Artengilden	Fledermäuse
Beschreibung	Sollten im Zuge der Baumaßnahmen wider Erwarten Rodungen von Bäumen erforderlich werden, die potenziell als Quartierstandorte für Fledermäuse dienen können, sind diese Arbeiten ausschließlich in den Monaten September und Oktober bzw. nach Freigabe durch einen Sachverständigen zulässig. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Fledermäusen ist die Nachtbauzeit (eine Stunde vor bzw. nach Sonnenauf- und -untergang) auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine baumaßnahmenorientierte Steuerung der Beleuchtung unter Berücksichtigung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen wird empfohlen. Darüber hinaus sollten eine maximale Lichtpunkthöhe von 15 m über Geländeniveau sowie eine Begrenzung der Aufwärtsneigung von Scheinwerfern auf maximal 40° eingehalten werden. Durch diese Maßnahmen können Störwirkungen auf Insekten verringert und somit das Nahrungsangebot für Fledermäuse im Planungsgebiet weitgehend aufrechterhalten werden. Auf diese Weise wird eine Beeinträchtigung der Artengruppe innerhalb ihres natürlichen Aktionsradius auf ein unerhebliches Maß reduziert.

4.2.2 VM2 – Bauzeitenregelung & Baufeldräumung (Vögel)

Maßnahme	[VM2] Bauzeitenregelung & Baufeldräumung (Vögel)
Betroffene Art / Artengilden	Vögel
Beschreibung	Zur Vermeidung einer erheblichen Störung sowie einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten.

Maßnahme	[VM2] Bauzeitenregelung & Baufeldräumung (Vögel)
	Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Rodungen von Gehölzen erforderlich werden, sind diese gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar bzw. nach Freigabe durch einen Sachverständigen zulässig. Beginnen die Bauarbeiten nach Abschluss der Brutsaison, können jedoch nicht vor Beginn der neuen Brutperiode abgeschlossen werden, sind die Arbeiten ohne vermeidbare Verzögerungen fortzuführen und zügig fertigzustellen. Da Brutvögel insbesondere während der Fortpflanzungsphase empfindlich auf Störungen reagieren, lassen sich relevante Beeinträchtigungen durch die zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen auf den genannten Zeitraum wirksam vermeiden. Zulässig sind auch Vergrämnungsmaßnahmen, um eine Ansiedlung von Tieren zur Brut im Zeitraum der baulichen Umsetzung zu unterbinden. Witterungsbedingte Verschiebungen der Brutzeiten bzw. der potenziellen Bauzeiten sind möglich. Bauliche Unterbrechungen von mehr als acht Tagen sind möglichst zu vermeiden. Sollte eine längere Unterbrechung erforderlich sein, sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen. Durch die hierdurch erzielten Scheuchwirkungen sowie die Vegetationsfreiheit der Baufelder werden diese Flächen für Brutvögel unattraktiv. Somit werden Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten und eine damit ggf. verbundene Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. Entwicklungsformen vermieden. Auch erhebliche Störungen treten unter Einhaltung dieser Maßnahmen nicht auf. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln auf gehölzfreien Biotopstrukturen zu vermeiden, sind diese Flächen bei Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit (ab dem 15. März) bis zum Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen regelmäßig zu pflegen. Hierzu ist eine wiederholte Mahd des Aufwuchses mit einer Mahdhöhe von unter 5 cm durchzuführen, um die Attraktivität der Flächen für Bodenbrüter zu verringern. Die Mahd ist je nach Wüchsigkeit, spätestens jedoch alle zwei Wochen, zu wiederholen.

4.2.3 VM3 – Vogelschlagmindernde Fassadengestaltung

Maßnahme	[VM3] Vogelschlagmindernde Fassadengestaltung
Betroffene Art / Artengilden	Vögel
Beschreibung	Ist im Planungsgebiet der Neubau von Gebäuden mit großflächigen Glaselementen vorgesehen, besteht grundsätzlich ein Risiko für Vogelkollisionen. Glaselemente in der Landschaft können durch Spiegelungen der Umgebung oder Transparenzeffekte Fehlorientierungen hervorrufen und dadurch Vogelschlag verursachen, was zu Verletzungen oder zum Tod von Individuen führen kann. Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes zum Wald und zu der Kleingartenanlage ist davon auszugehen, dass das Risiko von Kollisionen mit Glasflächen erhöht ist. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Tötungs- und Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können. Gemäß den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, Stand 2023) zur Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben kann ein geringes Vogelschlagrisiko insbesondere durch folgende Gestaltungsmaßnahmen erreicht werden: • Lochfassaden mit Fensteröffnungen bis maximal 1,5 m², • Bandfassaden mit einer Fensterhöhe von weniger als 1 m, • Einsatz von Glas mit hochwirksamer Markierung, Strukturglas, Drahtglas oder mattiertem Glas. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens ist sicherzustellen, dass mindestens eine dieser Gestaltungsvarianten Anwendung findet, um ein artenschutzrechtlich verträgliches Maß an Vogelschutz zu gewährleisten und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

5. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wurde für das planungsrelevante Artenspektrum im Bereich des Planungsgebietes geprüft.

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten lassen sich die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit) sowie Abs. 3 Nr. 1 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausschließen.

Nach Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Arten eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfahren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen erfolgt nicht. Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht gegeben.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, 10. November 2025

Thomas Nießen

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen

6. Quellenverzeichnis

6.1 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 323) geändert worden ist.

EG-ArtSchV: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung).

FFH-RL: 4. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 S. 368).

NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – Naturschutzausführungsgesetz von 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

VS-RL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie in der aktuell gültigen, kodifizierten Fassung).

6.2 Literaturverzeichnis

Bast, H.D.; Bredow, D.; Labes, R.; Nehring, R.; Nöllert, A. & Winkler, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991. Schwerin.

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutaussfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S

Ellwanger, G., Rath, U., Benz, A., Runge, S., Ackermann, W., & Sachteleben, J. (2021): Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie: Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2-Die Arten der Anhänge II, IV und V. Bundesamt für Naturschutz.

BFN (2025): Artenportraits zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV des Bundesamts für Naturschutz (BFN). URL: <https://www.bfn.de/artenportraits> - letzter Zugriff: 14.03.2025

Gassner, E.; Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.

Labes, R.; Eichstädt, W.; Labes, S.; Grimmberger, E.; Ruthenberg, H. & Labes, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991. Schwerin.

LAG VSW (2023): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW). Stand: 2023. URL: http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf – Download am: 24.03.2025

- LANUV (2025): Steckbriefe der planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> – letzter Zugriff: 14.03.2025
- LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand 2013. URL: <https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Daten/fachinformationen/natur/lebensraum/biotopkartieranleitung2013.pdf> - Download am: 10.03.2025
- LUNG M-V (2016): TEXT, Stand 2013. URL: <https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Daten/fachinformationen/natur/lebensraum/biotopkartieranleitung2013.pdf> - Download am: 10.03.2025
- LUNG M-V (2025): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG). URL: <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten/> - letzter Zugriff: 14.03.2025
- Ryslavy, T.; Bauer, H.G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald. 472 S.
- Zahn, A.; Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/> - letzter Zugriff: 26.03.2025